

Wolf, Dieter

Article — Digitized Version

Brauchen wir eine Regulierungsbehörde für den Strommarkt? Eine Stromregulierungsbehörde wäre die grundsätzlich falsche Antwort

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Wolf, Dieter (1999) : Brauchen wir eine Regulierungsbehörde für den Strommarkt? Eine Stromregulierungsbehörde wäre die grundsätzlich falsche Antwort, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Springer, Heidelberg, Vol. 79, Iss. 9, pp. 519-520

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/40458>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Brauchen wir eine Regulierungsbehörde für den Strommarkt?

Mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes vom April 1998 wurde der Strommarkt durch die diskriminierungsfreie Öffnung des „natürlichen Monopols“ für interessierte Anbieter liberalisiert. Dabei setzt die Bundesregierung bei der Regelung des Netzzuganges bisher auf eine Verbändevereinbarung. Brauchen wir eine Stromregulierungsbehörde?

Dieter Wolf

Eine Stromregulierungsbehörde wäre die grundsätzlich falsche Antwort

Auf dem Energiemarkt zeigen sich Entwicklungen, die die Erwartungen vieler, mich selbst eingeschlossen, positiv und weit übertreffen. Das Energiewirtschaftsgesetz, das die Liberalisierung der Strommärkte vorschreibt, ist noch keine eineinhalb Jahre in Kraft und hat schon heute in großem Maße dazu beigetragen, die Jahrzehnte alten Strukturen im Stromgeschäft aufzubrechen.

Im Bereich der Elektrizität beginnt die Durchleitungspflicht zu greifen. Die damit verbundene Netzöffnung ist der zentrale Schritt auf dem Weg zur Schaffung von Wettbewerb in der Energiewirtschaft. Vor kurzem haben wir die Bewag verpflichtet, ihr Netz für die Versorgung von West-Berliner Stromkunden durch konkurrierende Energieversorgungsunternehmen jedenfalls teilweise zu öffnen. Auch eine aus sicherheitstechnischen Gründen begrenzte Leitungskapazität – wobei ich ausdrücklich offenlasse, ob die Bewag über diese Kapazität hinaus

zur Durchleitung verpflichtet ist – muß allen interessierten Nutzern gleichermaßen zur Verfügung stehen. Die Trennung von Netz und Vertrieb, die das EnWG vorgibt, läßt es nicht mehr zu, daß der Leitungsinhaber seine eigene Vertriebsgesellschaft zum Nachteil von Newcomern privilegiert und sämtliche Kapazität selbst beansprucht. Mit dieser Entscheidung wird die Liberalisierung des Strommarktes erneute Schubkraft erhalten.

Bereits im Januar dieses Jahres konnte das Bundeskartellamt ein Verfahren gegen die Elektromark wegen der Verweigerung der Durchleitung von Elektrizität einstellen, nachdem die zugrundeliegende Wettbewerbsbehinderung beseitigt worden ist und die Elektromark der Stromdurchleitung zugestimmt hat. Ebenso konnte ein Stromdurchleitungsverfahren in Südbaden erfolgreich beendet werden. Dort hatte sich das Stromversorgungsunternehmen Energie Baden-Württemberg

mißbräuchlich geweigert, Strom der Aare-Tessin AG zu den Stadtwerken Waldshut-Tiengen durchzuleiten.

Intensiver Wettbewerb

Nicht nur die Preise für Industriekunden sind auf breiter Front gesunken, auch Haushalts- und Kleinkunden profitieren von günstigeren Strompreisen. Zunächst haben Energie-Broker, eine völlig neue Dienstleistungssparte, Nachfrage gebündelt und für ihre Kunden billiger eingekauft. Seit einigen Wochen bieten nun etliche Stromversorgungsunternehmen bundesweit Strom zu Preisen an, die in der Regel weit unter den ehemaligen Monopoltarifen liegen. Wenn ich in diesem Zusammenhang höre, da sei so etwas wie Preisdumping im Gange, kann ich nur mit dem Kopf schütteln. Von einer solchen Situation sind wir weit entfernt. Die Dinge normalisieren sich ganz einfach im Wettbewerb, und die großen Margen, die die Versorger aufgrund ihrer

Monopole genossen haben, werden abgebaut – zum Vorteil des Verbrauchers.

Neben der Sache liegt der Einwand, der Preiswettbewerb finde auf Kosten der Umwelt statt. So heißt es in der Gesetzesbegründung zum Energiewirtschaftsgesetz, daß Sicherheit, Preisgünstigkeit und Umweltverträglichkeit der Elektrizitäts- und Gasversorgung unverzichtbare und gleichrangige Ziele des Gesetzes sind. Darüber hinaus ist bei Durchleitungsfragen besonders zu berücksichtigen, inwieweit Elektrizität aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen verdrängt wird.

Diskriminierungsfreie Dienstleistungsentgelte

Die neue für Herbst dieses Jahres geplante Verbändevereinbarung wird, so ist es jedenfalls zu hören, um vieles liberaler sein als die alte heute gültige Vereinbarung. Damit wird sich der Wettbewerb auf dem Energiesektor erneut intensivieren. Transparente Durchleitungspreise, die wir zur Zeit noch vermissen, werden die Bereitschaft von Unternehmen erhöhen, ihren Anspruch auf Netzzugang geltend zu machen. Bei der Berechnung des Durchleitungsentgelts darf es zu keinen entfernungsabhängigen Zuschlägen kommen, denen keine entsprechenden Kosten der Netzbetreiber entgegenstehen. Diese Forderung ist konsequent, wenn man bedenkt, daß Strom nicht physikalisch von Hamburg nach München transportiert wird.

Ebenso müssen die Durchleitungsentgelte diskriminierungsfrei sein, das heißt ein Unternehmen, das gleichzeitig Netzbetreiber und

Stromversorger ist, darf konzernintern nicht höhere Durchleitungspreise verlangen als gegenüber dritten Stromversorgern. Kartellrecht und Energiewirtschaftsgesetz legen einen solchen Ansatz zugrunde. Wenn die genannten Kriterien „Transparenz“, „Entfernungsunabhängigkeit“ und „Diskriminierungsfreiheit“ in der neuen Verbändevereinbarung berücksichtigt werden, dürfte die Forderung nach einer spezialgesetzlichen Regulierung für die Durchleitungsentgelte im Energiebereich obsolet sein.

Schon heute bietet das Internet die Möglichkeit, den günstigsten Stromanbieter für den individuellen Jahresverbrauch herauszufinden. Einen weiteren Beitrag zu mehr Transparenz werden auch eine oder mehrere Energiebörsen leisten.

Dem Wettbewerb eine Chance

Zusammenfassend haben die Entwicklungen auf dem Strommarkt gezeigt: es war richtig, daß wir dem Wettbewerb eine Chance

gegeben haben, ohne neue Regulierungsbehörden – die auch erst einmal bezahlt werden wollen – in die Welt zu setzen. Ich denke dies gilt auch für die Zukunft. Diejenigen, die gleichwohl nach einer Regulierungsbehörde rufen, habe ich im Verdacht, daß sie nicht gerade das Interesse des Wettbewerbs und damit des Verbrauchers im Auge haben, sondern eher am Gegenteil, einer Dämpfung des Wettbewerbs, interessiert sind. Wie ist es anders zu erklären, daß gerade zu einem Zeitpunkt, zu dem der Wettbewerb zu greifen beginnt, verstärkt die Forderung nach einer Regulierungsbehörde für den Stromsektor erhoben wird?

Es ist kein Geheimnis, daß ich mich niemals für die Schaffung eines sektorspezifischen Kartellrechts und die Einrichtung sektorspezifischer Regulierungsbehörden ausgesprochen habe. Ein zersplittertes Kartellrecht konserviert die wettbewerblieh ungerechtfertigten Besonderheiten der interessierten Branchen. Nicht umsonst war der Gesetzgeber im Rahmen der GWB-Novelle bemüht – wenn wir einmal die unrühmliche neue Bereichsausnahme „Sport“ beiseite lassen – sektorspezifische Regelungen abzubauen. Entsprechende Behörden, deren Entscheidungen in Deutschland auch noch auf unterschiedlichen Rechtswegen überprüft werden, führen fast notwendig zum Verlust der einheitlichen Rechtspraxis. Schließlich wird die nötige Distanz zwischen den Beaufsichtigten und den Kontrolleuren geringer.

Gefahren einer speziellen Aufsichtsbehörde

Eine spezielle Aufsichtsbehörde ist ausschließlich mit den Sorgen und Nöten „ihrer“ Branche befaßt. Irgendwann geht der Blick von

Die Autoren
unseres Zeitgesprächs:

Dieter Wolf, 64, ist Präsident des Bundeskartellamtes in Bonn.

Dr. Hans Joachim Reh, 58, ist Mitglied des Vorstandes der Hamburgischen Elektrizitäts-Werke AG (HEW).

Dr. Josef Wolf, 38, ist Mitglied der Geschäftsführung der VASA Energy in Hamburg.

Prof. Dr. Dieter Schmitt, 60, ist Inhaber des Lehrstuhls für Energiewirtschaft an der Universität GH Essen.

außen, der „Überblick“ im Wortsinne verloren – man wird „captive“ – ein Ausdruck der Amerikaner, der das Phänomen besonders prägnant auf den Punkt bringt. Schon in der allgemeinen Wettbewerbsbehörde, der ich vorstehe, muß ich dieses Phänomen im Auge behalten. Bei mir sind es die Abteilungen, die jeweils für bestimmte Branchen zuständig sind, und ich achte sehr darauf, daß meine Mitarbeiter in regelmäßigen, nicht zu langen Abständen auf neue Aufgabengebiete wechseln. Nichts

ist menschlicher, als die Anliegen einer Branche, die einem immer vertrauter wird, irgendwann allzu gut zu verstehen.

Die Zuständigkeit für alle Branchen weitet den Blick einer Wettbewerbsbehörde für die Gemeinsamkeiten auch der auf den ersten Blick unterschiedlichen Wirtschaftsbereiche. Man wird fast automatisch weniger empfänglich für die „Sonderwünsche“, die angeblichen „Besonderheiten“ einer Branche, die natürlich zur Rechtfertigung gerade dieses Kartells

oder jenes Zusammenschlusses herangezogen werden. Sollen denn die Erkenntnisse über die Gemeinsamkeiten der traditionellen Monopole, die gerade erst zur Liberalisierung durch Netzöffnung geführt haben, durch die Hintertür wieder relativiert werden?

Auf den Punkt gebracht: Vor dem Hintergrund eines sich intensivierenden Wettbewerbs im Energiesektor halte ich die Forderung nach einer Stromregulierungsbehörde für die grundsätzlich falsche Antwort.

Hans Joachim Reh

Der weitere Weg in Richtung Wettbewerb kann ohne Stromregulierungsbehörde beschritten werden

Die Hamburgische Electricitätswerke AG (HEW) ist ein innovatives und kundenorientiertes Energieversorgungsunternehmen (EVU), das seinen Kunden tragfähige und praktikable Lösungen zur schnellen und unumkehrbaren Einführung des Wettbewerbs im Strommarkt bietet. Wir haben bereits sehr frühzeitig – als eines der ersten EVU – unsere Durchleitungsentgelte veröffentlicht. Als Lösung für die geringe Praxisnähe der ersten Verbändevereinbarung – besonders für kleine Stromkunden – haben wir als einziges EVU ein „synthetisches Lastprofil“ für einen virtuellen Durchschnittshaushalt eingeführt, der durch die Durchmischung aller Haushalte im HEW-Netz entsteht.

Durch die Einführung dieser synthetischen Lastprofile, die keinen individuellen Haushalt repräsentieren, kann auf die Installation neuer und teurer Zähler mit Lastprofilspeicher vollständig verzichtet werden. Aufwendige Berech-

nungen zu Fahrplanabweichungen sind auch nicht mehr erforderlich. Zusätzlich haben wir das Durchleitungsentgelt bei HEW entfernungsunabhängig und pauschal pro kWh festgesetzt. Dieses briefmarkenähnliche Durchleitungsentgelt ist eine Grundvoraussetzung für den Wettbewerb um die Tarifkunden, den bundesweiten Stromhandel und gewährt einen diskriminierungsfreien Netzzugang für alle Versorgungsunternehmen bei wirtschaftlich vertretbarem Aufwand.

Mit der Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes und dessen Inkrafttreten zum 29. 4. 1998 hat der Gesetzgeber nicht die in der EU-Richtlinie zur Liberalisierung des Strommarktes vorgeschlagene stufenweise Öffnung nach Mengenkategorien gewählt. Vielmehr hat er, dem Subsidiaritätsprinzip zur individuellen Umsetzung der Richtlinie folgend, eine noch weiterreichende Norm geschaffen und die volle Freigabe

des Strommarktes ohne Verbrauchsmengenabstufung und Beschränkungen durchgesetzt. Das verbleibende „natürliche Monopol der Netze“ muß allen Wettbewerbern zu gleichen, d.h. diskriminierungsfreien, Bedingungen vom Eigentümer zur Verfügung gestellt werden. Die für die Netzenutzung anfallenden Kosten für Netzdienstleistungen – wie etwa Spannungs- und Frequenzhaltung, Reservestellung, Netzwiederaufbau, Messen, Ablesen, Abrechnen etc. – sind kalkulatorisch zu ermitteln. Eine Regulierungsbehörde – wie in Großbritannien – oder ein unabhängiger „System Operator“ – wie z.B. in den USA – ist nach deutschem Recht nicht vorgesehen. Um dennoch einen diskriminierungsfreien und wirtschaftlich praktikablen Weg zu beschreiten, wird von den Versorgern – unter Androhung einer Durchleitungsverordnung – eine privatwirtschaftliche Regelung der Durchleitung erwartet.